

12. Fischerei

Das Aufstellen von Fischereigeräten in dem durch Fahrwassertonnen bezeichneten Fahrwasser ist verboten,

§ 57

*** Besondere Vorschriften für die Warnow****L Grenzen des Geltungsbereiches**

- a) Die untere Grenze bildet eine Linie, die das in der Hafeneinfahrt von Warnemünde führende Fahrwasser etwa 1,5 Seemeilen nördlich des Westmolenkopfes — bei der Leuchttonne Warnemünde 7 — rechtwinklig schneidet. Seitlich erstreckt sich außerhalb der Molen der Geltungsbereich nach Westen und Osten bis zu einem Abstand von je 0,5 Seemeilen von der durch Richtbaken bezeichneten Ansteuerungslinie.
- b) Die obere Grenze bildet das Unterhaupt der Schiffahrtsschleuse am Mühlendamm zu Rostock.

2. Begriffsbestimmung

Als Fahrwasser im Sinne dieser Anordnung gilt:

- a) nördlich des Westmolenkopfes die Fahrinne bis zu 200 m Abstand von der durch Richtbaken bezeichneten Ansteuerungslinie,
- b) von dem Molenkopf Warnow aufwärts jede von Seefahrzeugen befahrbare Schiffahrtsrinne.

3. Lichterführung

Ein Fahrzeug, das nach der Seestraßenordnung keine Lichter zu führen braucht, muß ein weißes Licht führen.

1 Signalstellen für Warnsignale

- a) Warnsignal gemäß § 17 wird in Warnemünde am Signalmast vor dem Leuchtturm gezeigt.
- b) Über außergewöhnliche Schiffahrtshindernisse gibt Auskunft:
 1. in Warnemünde: die Lotsenstation,
 2. in Rostock: — bei Tage während der Dienststunden — das Seefahrtsamt und sonst die Lotsenstation.

5. Zulässiger Tiefgang

Ein Fahrzeug mit größerem als dem zulässigen Tiefgang darf zwischen Warnemünde und Rostock nicht fahren. Über den zulässigen größten Tiefgang entscheidet grundsätzlich das Seefahrtsamt, in Einzelfällen die Lotsenstation Warnemünde.⁶

6. Höchstgeschwindigkeiten

- a) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt allgemein 8,1 Seemeilen je Stunde oder 4 Minuten auf 1 km.
- b) Ein Frachtfahrzeug von mehr als 20 m Länge muß bei Warnemünde zwischen dem Westmolenkopfe und dem südlichen Ende des Durchstiches sowie bei Rostock zwischen Dalben C (km 10) und der oberen Geltungsgrenze seine Geschwindigkeit so weit mäßigen, wie es seine Steuerfähigkeit erlaubt. Die Geschwindigkeit

zwischen den vorgenannten Punkten darf nicht mehr als 5,4 Seemeilen je Stunde oder 6 Minuten auf 1 km betragen.

- c) Für ein Dampffahrzeug, das gewerbsmäßig Personen befördert, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit:

1. Bei Warnemünde vom Westmolenkopfe bis 500 m südlich des Durchstiches sowie bei Rostode zwischen dem Dalben C (km 10) und der oberen Geltungsgrenze 5,4 Seemeilen je Stunde oder 6 Minuten auf 1 km,
2. von 500 m südlich des Durchstiches bis zum Dalben C (km 10) 8,1 Seemeilen je Stunde oder 4 Minuten auf 1 km.

- d) Die Maschinen müssen so rechtzeitig gestoppt werden, daß beim Eintritt in die festgesetzten Grenzen die vorgeschriebene Geschwindigkeit bereits erreicht ist.

- e) Die Strecke 200 m unterhalb bis 200 m oberhalb der Fährstelle am Neuen Strom zu Warnemünde muß mit langsamer Fahrt durchfahren werden, auch wenn die Kettenfähre flicht in Betrieb ist.

7. Verbot von Schallsignalen bei der Fährre am Neuen Strom

In unmittelbarer Nähe der Kettenfähre am Neuen Strom ist die Abgabe von Schallsignalen mit Ausnahme der im Artikel 28 der Seestraßenordnung und im § 27 dieser Anordnung vorgesehenen Signale verboten. Vorbeifahrende Fahrzeuge müssen das Achtungssignal in 200 m Entfernung von der Fährstelle geben und die Fahrt auf ein Mindestmaß beschränken.

8. Ankern und Festmachen

- a) Das Ankern in der Nähe der beiden von Warnemünde nach Gjedser führenden Telegraphenkabel und des Kabels, das von der Nebelsignalstation nach dem etwa vier Kabellängen südwestlich der Leuchttonne Warnemünde 7 liegenden Wasserschallsender verläuft, ist verboten. Die Lage des Kabels zum Wasserschallsender ist bezeichnet durch die Deckpeilung einer am Strande, etwa 170 m westlich vom Leuchtturm aufgestellten, rot-weiß gestrichenen Bake mit dem Kirchturm in Warnemünde. Die Lage des östlichen Telegraphenkabels ist bezeichnet durch die Deckpeilung einer am Strande, etwa 300 m westlich vom Leuchtturm, aufgestellten Telegraphenbake, die ein auf der Spitze stehendes, schwarz angestrichenes Viereck aus Gitterwerk trägt, mit dem Kirchturm in Warnemünde.

Das westliche Telegraphenkabel verläuft in Richtung Leuchtturm Warnemünde rechtweisend 120° bis zu einer Entfernung von etwa 2 Seemeilen von der Küste und biegt dann in Richtung Nord ab.

- b) Im Fahrwasser darf nicht geankert werden. Zwingen besondere Umstände zum Ankern, so muß das Fahrzeug so festgelegt werden, daß hierdurch das Fahrwasser nicht gesperrt wird. Nötigenfalls müssen Warpanker ausgebracht werden. — ■